

An

- **die Regionalverbände als Mitglieder von Physio Deutschland**
- **den Vorstand**
- **die Sprecher des Beirates**
- **die Sprecher von Junges Physio Deutschland**

den Mitgliedern des Beirates, der Sprecherin des Fachbeirats für Wissenschaft in der Physiotherapie, der Beauftragten für das Therapeutische Reiten, dem Vorsitzenden des VLL, der Generalsekretärin sowie den Geschäftsführern der Beteiligungsgesellschaften von Physio Deutschland
zur Kenntnis

Physio Deutschland –Deutscher Verband für Physiotherapie e.V.

Geschäftsstelle Köln
Bonner Straße 143
50968 Köln
Telefon 02 21/98 10 27-0

E-Mail info@physio-deutschland.de
Web: physio-deutschland.de

Bankverbindung
Sparkasse Köln Bonn
IBAN DE66 3705 0198 0007 8320 74
BIC COLSDE33

UST-ID DE122662687

Köln, 05.02.2026

GV-Nr. 021/2026

Sozialversicherungspflicht bei Lehrkräften

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über den aktuellen Stand im Zusammenhang mit der vertraglichen Gestaltung bei der Beauftragung von Dozierenden im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit. Es geht um die Abgrenzung zwischen Honorarlehrkraft und Lehrkraft in abhängiger Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV. Die Abgrenzung kann sich gerade bei Referierenden, die ausschließlich für einen Fortbildungsanbieter tätig sind, als schwierig gestalten.

Aktuell sieht das SGB IV für Dozierende mit § 127 SGB IV eine Sonderregelung – im Sinne einer Übergangsvorschrift – vor: Unter bestimmten Voraussetzungen besteht keine Sozialversicherungspflicht, obwohl die Tätigkeit als Arbeitsverhältnis im Sinne einer Beschäftigung einzuordnen ist.

Die Übergangsregelung soll – nach aktuellem Stand – bis zum 31.12.2026 bestehen. Mit Ablauf der Frist greifen die allgemeinen Regeln.

Was bedeutet es konkret? Wird bei Ihnen Lehrtätigkeit (Definition: Übermittlung von Wissen und Unterweisung von praktischen Tätigkeiten) im Rahmen einer Honorartätigkeit ausgeübt, sollten Sie die nachfolgenden Inhalte berücksichtigen:

1. Es besteht die Gefahr, dass die Lehrtätigkeit als Leistungserbringung im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung interpretiert wird. Dies hätte

zur Folge, dass eine Sozialversicherungspflicht eintritt, die auch eine Nachzahlungsansprüche mit sich bringen könnte.

Die Einordnung hängt maßgeblich davon ab, ob die lehrende Person weisungsgebunden und in die Organisation eines Betriebs eingebunden ist. Um Risiken zu vermeiden, bietet es sich an sich fachlich beraten zu lassen oder ein Statusfeststellungsverfahren über die Deutsche Rentenversicherung anzustreben. Die bloße vertragliche Absprache, dass die Tätigkeit in diesem Wege zu erbringen ist, genügt nicht.

2. Übergangsregelung bis zum 31.12.2026

Bis zu diesem Zeitpunkt kann auf die Sonderregelung in § 127 SGB IV zurückgegriffen werden, der das Eintreten einer Sozialversicherungspflicht unabhängig von der Einordnung nach Punkt 1 aussetzt.

Voraussetzung hierfür ist, dass mit der Lehrkraft ein Honorarvertrag vorliegt, aus dem sich der gemeinsame Wille zum Zeitpunkt des Vertragschlusses ergibt, dass die Tätigkeit als selbstständig einzuordnen ist.

Ferner dürfte keine Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung oder ein anhängiges Klageverfahren vorliegen, die vor den 01.03.2025 datieren.

3. Die Lehrkraft hat einem Verzicht auf die Versicherungspflicht zugesagt. Hierfür können Sie das beigelegte Muster nutzen (Anlage).

Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass ein Statusfeststellungsverfahren nach dem 01.03.2025 zu dem Ergebnis einer abhängigen Beschäftigung gekommen ist, die Zustimmung sowohl dem Versicherungsträger als auch der beauftragenden Einrichtung (sodann im Sinne eines „Arbeitgebers“) mitzuteilen ist. Liegt kein Statusfeststellungsverfahren vor, so genügt die Zustimmung gegenüber der Einrichtung.

(Hinweis: Auch für selbstständig Lehrende können unabhängig von den hiesigen Ausführungen Verpflichtungen bestehen; vgl. § 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VI für Lehrende und Pflegepersonen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen).

Abschließend lässt sich sagen: Die Sonderregelung schafft bis zum 31.12.2026 ein gewisses Maß an Rechtssicherheit hinsichtlich einer „sozialversicherungsfreien“ Tätigkeit von Lehrkräften. Wie es sich über den Zeitraum hinaus verhält und welche Anforderungen sodann für die vertragliche Ausgestaltung und praktische Handhabung einer Lehrtätigkeit ergeben, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehen.

Mit den besten Grüßen

gez.

Philippe Schardt

Assessor